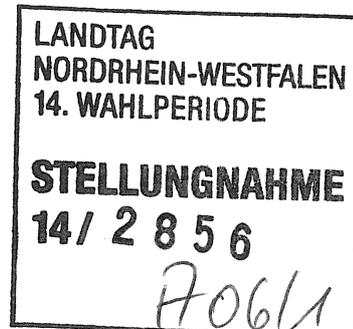


RiV der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V., Postfach, 45025 Essen

Zweigertstraße 54
45130 Essen

An die Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinther
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



30.09.2009

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/9700 -
Schreiben vom 10.09.2009 an den DRB-Landesverband**

Sehr geehrte Frau van Dinther,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit (RiV) nimmt wie folgt Stellung:

**I.
Belastungssituation**

Zum Jahreswechsel 2004/2005 ist es in der Sozialgerichtsbarkeit zu Veränderungen in einem bis dahin nicht da gewesenen Umfang gekommen. Im Februar 2002 wurde die Kommission für moderne Dienstleistungen eingesetzt (sog. Hartz-Kommission). Einer ihrer Vorschläge richtete sich auf die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Diesen Vorschlag setzte der Gesetzgeber im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen vom 24. 12. 2003 (BGBl. I 3245 S. 2954) m.W.v. 01.01.2005 um, gleichzeitig mit dem SGB XII als Nachfolgegesetz des BSHG, das nunmehr die Sozialhilfe für Nichterwerbsfähige regelt. Ebenfalls

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender: VRiLSG Hermann Frehse, 0201/7992-238; E-Mail: hermann.frehse@lsg.nrw.de

Kassenführer: RiLSG Dr. Stefan Nolte, 0201/7992-231; E-Mail: stefan.nolte@lsg.nrw.de

Schriftführer: VRiLSG Dr. Ulrich Freudenberg, 0201/7992-223, E-Mail: ulrich.freudenberg@lsg.nrw.de

Internet: <http://www.rivsgbnrw.de>

hat der Gesetzgeber - hinsichtlich des SGB XII überraschend - der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeit für beide Gesetze und die für Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zugewiesen. Bereits damals wurden Befürchtungen dahin geäußert, dass dies zu einer quantitativen Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit führen könnte. Das ist nicht nur eingetreten; alle Befürchtungen sind bei weitem übertroffen worden. Die seinerzeit gestellten Prognosen hinsichtlich der Entwicklung von Eingängen und Beständen entsprechen nicht ansatzweise der realen Situation, nämlich einer nahezu stetigen Belastungszunahme, die - wie nachfolgend dargestellt - namentlich durch einen weitgehend kontinuierlichen **Bestandszuwachs** dokumentiert wird. Hieran ändern auch die Stellenzuweisungen der letzten Jahre nichts. Der Haushaltsentwurf 2010 wird der hohen - nunmehr seit über vier Jahren andauernden - Belastung der Sozialgerichtsbarkeit wiederum nicht gerecht.

Sozialgerichte

	Eingänge	Eingänge pro Ist-Richter	Bestand pro Ist-Richter	Erledigungen
1994	50735	285	319	285
1997	64899	337	337	345
2000	57672	342	347	337
2001	59843	348	361	350
2002	57705	343	357	351
2003	61363	361	363	354
2004	71825	407	378	388
2005*	76722	427	388	403
2006	77789	402	370	392
2007	81221	411	374	390
2008	80162	402	391	387
2009**	85484	423	409	407

*ab 2005 unter Einbeziehung einstweiliger Rechtsschutzverfahren, die zuvor nicht in nennenswerter Zahl angefallen sind

** 01.01. bis 31.08.2009, hochgerechnet bis 31.12.2009

Landessozialgericht

Für das Landessozialgericht ist eine ähnliche, wenngleich nicht derart dramatische Entwicklung zu verzeichnen. Die unerledigten Hauptsacheverfahren am Jahresende sind von 4.555 (2005) auf 5.144 (2008) gestiegen. Auch der Bestand an Beschwerdeverfahren hat deutlich zugenommen, nämlich von 404 (2005) auf 603 (2008).

Eingänge

Die (Eingangs-) Belastung der einzelnen Richterin/des einzelnen Richters belief sich in 2008 auf 402 Streitsachen und steigt in 2009 auf - hochgerechnet - ca. 423 Sachen an. Der geringfügige Rückgang

im Jahre 2008 war temporärer Art. Ursache hierfür war die Auflösung der Versorgungsämter sowie Probleme bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung dieser Maßnahme (hierzu die Stellungnahme des RiV vom 06.10.2008). Zum Vergleich: Im Zeitraum von 1994 bis einschließlich 2003 (also vor Inkrafttreten der sog. Hartz-Gesetze) gingen durchschnittlich ca. 340 Klagen pro Ist-Richter ein, d.h. die **Eingangsbelastung** ist - trotz der Stellenmehrungen in den letzten Jahren - um **ca. 25 %** je Ist-Richter gestiegen.

Bestände

Auch soweit es die Zahl der unerledigten Verfahren am Jahresende anlangt, ist die Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit offenkundig:

	Sozialgerichte	Verwaltungsgerichte
2000	59.932	78.760
2001	62.108	66.806
2002	60.535	61.699
2003	61.734	59.345
2004	64.970	53.785
2005	68.824	35.409
2006	70.806	25.844
2007	77.082	23.621
2008	79.950	?

Die Zahlen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptsacheverfahren (= ohne einstweiligen Rechtsschutz).

Trotz Personalverstärkung haben erstinstanzliche tätige Richter einen Bestand von nunmehr durchschnittlich 409 Streitsachen (gegenüber 363 Streitsachen im Jahre 2003) zu bearbeiten.

Zur Illustration: Jede Richterin, jeder Richter ist bemüht sein Dezernat so zu führen, dass die Streitsachen in angemessener Zeit erledigt werden. Um einem anwachsenden Dezernat zu begegnen, stehen dem Richter/der Richterin im Wesentlichen zwei „Stellschrauben“ zur Verfügung:

- Der persönliche zeitliche Einsatz (Wochenarbeitszeit) wird erhöht.
- Die Art und Weise der Bearbeitung der einzelnen Streitsache, d. h. insbesondere die zeitintensive rechtliche Durchdringung des Streitstoffs sowie Art und Umfang der Sachaufklärung, wird reduziert.

Ausgehend davon, dass die Richterinnen/Richter in der Vergangenheit im zeitlichen Umfang von 41 Stunden/Woche gearbeitet haben (die Untersuchung Pebb§y-Fach belegt allerdings einen weit darüber hinausgehenden zeitlichen Einsatz), können die drastisch steigenden (individuellen) Erledigungszahlen nur bedeuten, dass

- der jeweilige Richter wesentlich mehr Zeit investiert als von ihm (gesetzlich) erwartet wird und/oder
- die Streitsachen nicht mit gleicher Intensität wie in der Vergangenheit bearbeitet werden können.

In beiden Fällen besteht dringender Handlungsbedarf. Im ersten Fall gebietet die Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen Bediensteten weitere Stellenzuweisungen. Im zweiten Fall trägt das Land die Verantwortung dafür, dass dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten an einer richtigen und nachvollziehbaren Entscheidung des Rechtsstreits hinreichend Rechnung getragen wird. Auch dies macht weitere Stellenzuweisungen notwendig.

Im Übrigen: Es sei daran erinnert, dass das Jahr bekanntlich nur 365 Tage hat und auch für Richter nicht verlängert werden kann. Abzüglich der Wochenenden (104 Tage) und der Urlaubszeiten (30 Tage) und ohne Berücksichtigung sonstiger Feiertage verbleiben 231 Arbeitstage. Bei einer durchschnittlichen Eingangsbelastung von ca. 423 in 2009 muss nunmehr jeder Richter **täglich nahezu zwei (!!)** Verfahren erledigen, um den Bestand zu halten. Angesichts der komplexen Sach- und Rechtslage in sozialrechtlichen Streitverfahren ist diese Situation sowohl hinsichtlich der Rechtsuchenden als auch der Richterschaft weder hinnehmbar noch zu verantworten.

II.

Personalbedarfsberechnung: Pebb§y-Fach

Die nunmehr bekannt gegebenen Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung Pebb§y-Fach belegen gleichermaßen eine dramatische Überbelastung der Sozialgerichtsbarkeit. Hiernach beläuft sich die Belastung in 2008 für die zweite Instanz auf ungefähr 100 und ist damit rechnerisch in etwa ausgewogen, indessen ist für die **erste Instanz eine Überlast von 144** nachgewiesen. Für 2009 gilt im Wesentlichen nicht anderes. Allerdings zeichnet sich ab, dass auch das Landessozialgericht u.a. infolge der Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Vergabesachen der Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen, überlastet sein wird.

Ausgehend hiervon ergibt sich für die erste Instanz auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2009 (Kapitel 04 250, Titel 422 01) folgende Situation:

R 1 - Planstellen: 192 (Richter am Sozialgericht)

R 2 - Planstellen: 13 (Richter am SG als weiterer aufsichtführender Richter)

R 2 - Planstellen: 8 (Vizepräsident des SG)

Gesamt: 213.

Soweit der Haushaltsplan weitere acht Stellen für SG-Präsidenten ausweist, sind diese hier aus Vereinfachungsgründen nicht einberechnet. SG-Präsidenten haben nur ein eingeschränktes richterliches Dezernat.

Bei einer **nachweislichen Überlast von 144** resultiert hieraus ein **Stellenmehrbedarf von 67 Stellen** für die erste Instanz !

Hieraus folgt, dass die Landesregierung den Personalbedarf der Sozialgerichtsbarkeit trotz der bislang vorgenommenen Verstärkungen nicht nur weiterhin deutlich unterschätzt, vielmehr gilt: Die von der Landesregierung veranlasste Pebb§y-Erhebung belegt nachdrücklich eine drastische Überlastung. Andere Bundesländer haben nachhaltige Konsequenzen gezogen haben. Hierzu sei auf Niedersachsen verwiesen. So hat der niedersächsische Justizminister erklärt, die Ergebnisse der Pebb§y-Erhebung umsetzen und entsprechende Richterstellen fordern zu wollen. Auch die Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein wächst von ehemals 40 (Stand 2005) Richterinnen/Richtern auf nunmehr 65 Stellen. Das entspricht einem Zuwachs von 62,5 %.

III. Konsequenzen

Die Richterinnen und Richter sowie die Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes der Sozialgerichtsbarkeit NRW wissen um ihre Verantwortung gegenüber den Rechtsuchenden. Bisher ist es mit höchstem individuellen Einsatz gelungen, den exorbitanten Zuwachs der Eingänge einigermaßen zu kompensieren. Nicht unberücksichtigt bleiben soll dabei, dass das Justizministerium durch Stellenverlagerungen und temporäre Abordnungen zumindest versucht hat, die dramatische Entwicklung aufzufangen. Das ist anzuerkennen, reicht indessen nicht. Für die Rechtsuchenden hat die aufgezeigte Entwicklung fatale Konsequenzen. Sie werden auf ein mehrere Jahre dauerndes oder nur oberflächlich geführtes Verfahren verwiesen. Diese Alternativen sind nicht zu akzeptieren,

bedeuten sie doch im Ergebnis nichts anderes, als effektiven Rechtsschutz gänzlich zu versagen. Der Richterverein verkennt nicht die äußerst angespannte finanzielle Haushaltslage des Landes NRW. Die Landesregierung wird dennoch Prioritäten zu Gunsten der Sozialgerichtsbarkeit NRW setzen müssen, denn:

Die Justiz-Mittelbehörden müssen darauf achten, daß die ihnen zugeordneten Gerichte in der dem jeweiligen Geschäftsanfall gerechtfertigter Weise gleichmäßig ausgestattet werden. Das Ministerium hat sich für die benötigten Stellen zu verwenden. Und Landesregierung und Haushaltsgesetzgeber haben zu akzeptieren, daß die Personalausstattung der Gerichte die Einlösung des Grundrechts auf ein zügiges Verfahren vor Gericht ermöglichen muß und daß es sich dabei um einen staatlichen Auftrag handelt, der manchen anderen staatlichen Aufgaben eben deshalb vorgeht, weil ein Grundrecht in Frage steht; Grundrechte „binden“ auch die Regierung und die Gesetzgebung (s. Art. 5 Abs. 1 LV im Einklang mit Art. 1 Abs. 2 Grundgesetz) und stehen damit nicht oder nur bedingt unter dem „Vorbehalt des Möglichen“ (Verfassungsgericht Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2003 - VfGBbg 108/02 -).

Dem ist nichts hinzuzufügen. Wir fordern daher:

Die nunmehr u.a. durch die Pebbßy-Erhebung nachgewiesene Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit NRW ist durch Zuweisung entsprechender Richterstellen unverzüglich zu beenden.

V.

finanzielle Dimension

Um Wiederholungen zu vermeiden ist hierzu auf die Stellungnahme des RiV vom 06.10.2008 zu verweisen.

V.

Im Übrigen schließt sich der RiV der Stellungnahme des DRB-Landesverbandes an.

Mit freundlichen Grüßen

Freise
(Vorsitzender)

